



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe**

**Führer, Georg Ferdinand**

**Lemgo, 1804**

§. 63. Die Bestimmung und der Abtrag des Abdicats

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9172**

Diese Ausschließung erstreckt sich jedoch bloß auf das gegenwärtige Gemeingut, also nicht auf Erbschaften, die der verstorbene Ehegatte erst noch zu hoffen hatte, sondern diese fallen hiernächst, mit Ausschließung der Ehefrau, den Verwandten zu.  
Siehe S. 15. der besagten Verordnung!

### 3. Capitel.

§. 63. Die Bestimmung und der Abtrag des Abdicats beruhet, in Ermangelung eines Vergleichs, auf richterlichem Ermessen.

So wurde per decretum der Regierungs-Canzley vom 7. Nov. 1782 in Sachen des Conrektor Brand, nachher dessen Witwe, wider den herrschaftlich eigenbehörigen Bollspanner Brand oder Dalpkemeyer, in der Bauerschaft Dalpke, der Abstand und Brautschaz ded. deduc. auf 137 Rthl. 3 gr. zahlbar in jährlichen Terminen mit 30 Rthl. festgesetzt.

Ferner per resolutum der Regierung das Abdicat des Unerben von der Joachimschen Hoppenböckerstätte N. 30. in Belle zu 16 Rthl.

Desgleichen das Abdicat für den Unerben der herrschaftlich eigenbehörigen Straßenkötterstätte Lente N. 23. zu Holzhausen auf 10 Rthl., wobey ich bemerke, daß bey solchen Abdications-Bestimmungen, außer dem Abdicat, dem Unerben  
auch

---

gerliche, eine Bolle, oder Mistelgerade. Auch die Geistlichen erhielten solche wohl nach *Langs do success. clerici in geradam maternam.*

auch noch der gewöhnliche Brautschatz, wenn solcher nicht ausdrücklich in jenem enthalten ist, verabsolgt werden muß.

Dieses ist zwar bekannt; indeß kann solches mit vielen Entscheidungen bewiesen werden. Unter andern verfügte die Regierung am 17. Dec. 1793 an das Amt Schwalenberg folgendes:

„Es wird dem Gesuche der Witwe Freesen zu Rischenau wegen Uebertragung ihrer anhero eigenbehörigen Eigenhäuserstätte (ist ein herkömmlicher Ausdruck in jenem Amte) N. 46. daselbst an ihre, mit dem Einlieger Bremer verheurathete, Tochter, aus den vom Amte angeführten Ursachen; und da gedachter Bremer sich erboten, dem erst achtjährigen Unerben für den Abstand 15 Rthl. und an Brautschatz von der Stätte 5 Rthl. zu bezahlen, oder für letztern ihm seine Profession, als Leinweber, zu lehren, auch die Rentkammer gegen Entrichtung des doppelten Weinkaufs (ist in solchen Fällen hergebracht) nichts zu erinnern findet, deferirt 2c.“

§. 64. Gewöhnlich wird hiebei auf den Werth der Stätte reflectirt und solcher durch eine legale Taxation ausgemittelt.

Die Regierung verordnete daher per resol. an das Amt Horn vom 2. August 1796, daß das Abdicationsquantum für den Unerben des Klüterischen Colonats N. 10. zu Beldrom durch eine legale Taxation desselben ausgemittelt werden solle.

Dies geschah nachher vom Amte laut dessen Berichts vom 5. Dec. 1796, und es wurde nach  
hier